

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Reinigung, Pflege und die äußere Inspektion der im Auftrag angeführten elektronischen Geräte entsprechend den Beschreibungen des Angebotes.

2. Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt diese Serviceleistungen fachgerecht nach den geltenden Spezifikationen des Angebotes und des Auftrages. Die Serviceleistung wird während der normalen Geschäftszeit (Montag bis Freitag, 8.00 - 17.00 Uhr) ausgeführt. Wird die Durchführung der Arbeit außerhalb der normalen Geschäftszeit gewünscht, so wird hierfür ein Aufschlag gemäß Punkt 6. in Rechnung gestellt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zuverlässiges, dem Datenschutz verpflichtetes Personal einzusetzen und dessen Arbeit sorgfältig zu überwachen. Die notwendigen Materialien stellt der Auftragnehmer bei. Als Pflegemittel werden nur umweltfreundliche Produkte verwendet, für die ein DIN-Sicherheitsdatenblatt vorliegt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte dergestalt zu übertragen, daß anstelle des Auftragnehmers der Dritte tritt.

3. Pflichten des Auftraggebers

Bevor der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Anlage oder ein Gerät zur Wartung übergibt, hat er diese(s) abzustellen und so von Strom und Datennetz zu trennen, daß keine Schäden entstehen können. Des weiteren liegt auch in jedem Fall die ordnungsgemäße Sicherung der Datenbestände in der Verantwortung des Auftraggebers. Allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers aufgrund fehlender oder unvollständiger Datensicherung sind in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Preise

Alle Preisangaben in EURO pro Stück, exklusive der gesetzlichen MWSt. Bei Pflegeverträgen gemäß 10. gilt eine Festpreisgarantie auf die Basisvertragslaufzeit bis maximal 3 Jahre. Nach Ablauf der Basisvertragslaufzeit können die Preise geändert werden, wenn allgemeine Kostensteigerungen dies notwendig machen. Die Anfahrtpauschale wird pro Reinigungstechniker und Tag für Einsätze am selben Betriebsstandort verrechnet.

Alle Gerätepreise sind Staffelpreise. Für die Ermittlung der Mengenstaffel ist jeweils die Gesamtanzahl der PC und der Terminals (EDV-Arbeitsplätze) zu addieren. Ebenso ist immer die Gesamtanzahl aller Drucker, Telefone, bzw. sonstiger gleichartiger Geräte zu addieren. Erreicht die tatsächlich erbrachte Leistung ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht die jeweilige Mindestanzahl der Mengenstaffel, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise der jeweils zutreffenden Mengenstaffel zu verrechnen. Wird jedoch die Mengenstaffel überschritten, so ist auch der Auftraggeber berechtigt, die Verrechnung der Preise der zutreffenden Mengenstaffel zu verlangen.

5. Termine:

Die Reinigungstermine werden individuell mit Ihnen abgestimmt, um Ihren Betriebsablauf nicht zu beeinträchtigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Pflegeservice

6. Arbeitszeit:

Als Regelarbeitszeit gilt der Zeitraum Montag bis Freitag von **8.00 bis 17.00 Uhr**. Außerhalb dieser Zeiten berechnen wir folgende Aufschläge:

Montag bis Freitag:	17.00 - 20.00 Uhr	25 %
Montag bis Freitag:	20.00 - 22.00 Uhr	33 %
alle übrigen Zeiten:		50 %

7. Verrechnung

Die Berechnungsperiode ist das Vertragsjahr. Basis sind mindestens die im Auftrag zahlenmäßig angeführten Systeme. Die Verrechnung erfolgt jeweils nach Durchführung der Reinigungsarbeiten gemäß dem erstellten Arbeitsprotokoll. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

8. Fälligkeit

Rechnungen sind nach Erhalt fällig.

9. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung des Auftragnehmers für die fehlerhafte Ausführung der im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistung bezieht sich auf die unentgeltliche Beseitigung der Mängel durch eine erneute Reinigung

Die Anwendung von Reinigungsdisketten und -bändern erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer haftet weder für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Schäden an aufgezeichneten Daten. Bezüglich Datensicherung siehe dazu auch 3.

Wird die Beseitigung der Mängel oder Schäden vom Auftragnehmer verweigert, unzumutbar verzögert oder ist diese endgültig fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Vertragsdauer

Wenn es sich beim Vertrag nicht um einen einmaligen Auftrag sondern um einen Pflegevertrag mit regelmäßiger Folgereinigung handelt, so gilt der Vertrag als für die im Angebot, bzw. Auftrag angegebene Basislaufzeit abgeschlossen. Ist keine Laufzeit angegeben, so beträgt die Laufzeit 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Basislaufzeit um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf eingeschrieben gekündigt wird.

11. Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

Fassung vom 01. 01. 2002